

Allgemeine Regelungen

Beratungs- und Informationspflichten (§§ 6,7 VVG)

Beratungs- und Informationspflichten

- Vor der VVG-Reform gab es keine gesetzliche Regelung der Informations- und Beratungspflicht
- Die erste Normierung brachte das Inkrafttreten des neuen Vermittlergesetzes am 22.05.2007.
- Die Informations- und Dokumentationspflichten aus dem Vermittlungsgesetz werden jetzt Bestandteil des VVG und verpflichten neben dem Vermittler auch das Versicherungsunternehmen.

Beratungspflichten (§ 6 VVG)

- Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer (VN) anlassbezogen
- nach seinen Wünschen und Bedürfnissen befragen,
- beraten,
- die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat angeben,
- das Vorgenannte dokumentieren und in Textform vor Vertragsabschluss übermitteln.
- Die Textform ist eingehalten, wenn die Dokumentation schriftlich oder in digitaler Form weitergegeben wird (E-Mail, Übergabe CD etc.).
- Der VN kann im Einzelfall auf die Beratung und Dokumentation durch eine gesonderte schriftliche Erklärung verzichten. In dieser wird er darauf hingewiesen, dass ein Verzicht sich nachteilig auf seine Möglichkeit auswirken kann, Schadenersatz geltend zu machen.
- Die Verpflichtung des Versicherers zur Beratung besteht auch nach Vertragsabschluss während der Dauer des Versicherungsverhältnisses, soweit für den Versicherer ein Anlass für eine Nachfrage und Beratung des VN erkennbar ist.
- Verletzt der Versicherer seine Verpflichtung zur Befragung, Beratung, Dokumentation bei Vertragsschluss oder seine Beratungspflicht während der Dauer des Versicherungsvertrages, ist er dem VN zum Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet.

Informationspflichten (§ 7 VVG)

- Der Versicherer hat dem VN rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die in der Informationspflichten-Verordnung bestimmten Informationen in Textform mitzuteilen.
- Die Auslegung des Begriffes rechtzeitig wurde der Rechtsprechung überlassen. Die VN-Sicht ist maßgebend: Er kann sofort unterschreiben, muss aber nicht.
- Der VN erhält ein Produktinformationsblatt, in dem bestimmte Informationen übersichtlich und verständlich dargestellt werden.
- Die wichtigsten Bestandteile der Informationspflichten-Verordnung
 - Informationen zum Versicherer und zu Beschwerdemöglichkeiten
 - Art des angebotenen Versicherungsvertrages
 - Beschreibung des versicherten Risikos
 - Leistungs- und Risikoausschlüsse
 - Höhe der Prämie in Euro, Fälligkeit, Zeitraum
 - Hinweise zu den zu beachtenden Obliegenheiten
 - Hinweise zur Laufzeit und den Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages
 - die für den Versicherungsantrag geltenden Allgemeine Versicherungsbedingungen
 - Widerrufsrecht des VN